

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 1

Rubrik: Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach einiger Zeit fand ich mit Glück einen Platz. Habe da viel Interessantes zu lernen und bereue den Schritt nicht. Wie lange ich da bleiben will, weiß ich noch nicht, vielleicht ein oder zwei Jahre, und dann wieder zurück zur Heimat. —

D. G. (gehörlos).

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Basel. Das Basler Subkomitee des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme (Präsident Prof. Dr. Siebenmann) stellte in einer Eingabe an die Grossratskommission für die Vorlagen betreffend Jugendfürsorge und staatliches Fürsorgeamt folgende Postulate: 1. Die tauben und schwerhörigen Kinder des Kantons sollen in geeigneten Anstalten geschult werden, sofern sie nicht zu Hause genügenden Unterricht empfangen. 2. Die Schulzeit soll spätestens nach dem vollendeten achten Lebensjahr anheben und mindestens acht Jahre dauern. 3. An die Erziehungsosten leistet der Staat Unterstützungen, die den Beträgen mindestens gleich kommen, die für die vollsinnigen Kinder der gleichen Altersstufe ausgelegt werden. 4. Sofern die Eltern für die Verpflegungskosten nicht aufkommen können, sind die zuständigen Armenbehörden zur Unterstützung zu veranlassen.

Die Kommission sprach ihr Einverständnis aus mit diesen Forderungen. Das Basler Schulgesetz sagt in § 49: „Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig“. Dem entsprechend hat auch der Staat für Bildungsgelegenheit für alle bildungsfähigen Kinder zu sorgen. Er ist aber dieser Verpflichtung gegenüber taubstummen und krüppelhaften Kindern bis jetzt nicht nachgekommen. Dies muß unbedingt anders werden. Doch ist die Kommission der Ansicht, daß die hier Remedur (Abhilfe) schaffenden Bestimmungen ins neue Schulgesetz gehören und nicht in ein Jugendfürsorgegesetz.

Büchertisch

Le Français à l'école. Cours de langage usuel à l'usage des sourds-muets et des étrangers par professeur B. Thollon à Paris. Preis Fr. 1.50.

„Borliegendes Büchlein“ zeigt uns einen einfachen Lehrsang der französischen Sprache. Wenn wir uns die einzelnen Lektionen genauer ansehen, so bemerken wir zwischen denselben und den Sprachübungsstücken unserer kleinen taubstummen Schüler eine große Ähnlichkeit sowohl in Bezug auf die Form als auf den Inhalt. Sie behandeln alle kleine Vorgänge aus dem alltäglichen Leben. — Das Büchlein ist zunächst für die Hand des französischen Taubstummenlehrers bestimmt. Gute Dienste wird es aber auch seinem deutschen Kollegen leisten, der seine Schüler in die Anfangsgründe der französischen Sprache einzuführen wünscht. Nachfolgend ein kleines Beispiel.

On va chez le dentiste:

Edmond a mal aux dents. — Il a une dent gâtée. — Il souffre, il pleure. — Il va voir le dentiste. — Le dentiste arrache la dent gâtée d'Edmond. — Antoine aussi a mal aux dents. — Il a une dent gâtée. — Le dentiste soigne la dent gâtée d'Antoine.

Der zweite Teil des Büchleins beschäftigt sich mit den Regeln der Grammatik.

Briefkasten

G. L. in Ue. Nicht nur Ihnen, sondern noch vielen Andern sag' ich herzlichen Dank für die schönen Weihnachts- und Neujahrskarten. — Wollen Sie den Kaledonkaufen?

G. Sch. in F. Danke für Ihre Mitteilungen und freundliche Bestellung. Wohlauf?

C. W. in W. Auch ich erinnere mich wieder, welch ein Verdefreund Arnold war. Das war ein Wiedersehn mit Fr. D.! Im neuen Jahr hätten Sie das Blatt sowieso weiter bekommen. Besten Dank und Gruß.

A. Fr. in L. Wenden Sie sich an Herrn Vir. W. selbst. Ich habe nichts mit der Zürcher Gottesdienstordnung zu tun.

C. J. in B. Die Römerin ist längst wieder zu Hause, schreibt uns manchmal und bestellt immer wieder ihre Photographie. Ihre freundlichen Wünsche erwidern wir von Herzen.

Anzeigen

Der Zürcher Taubstummen-Reiseklub „Frohsinn“ wird am Sonntag, den 25. Januar 1914, im Stadtkafeino Sihlhölzli mit einer **Theateraufführung** (Pantomime), verbunden mit einer **Abendunterhaltung**, vor die Öffentlichkeit treten. Ferner wird der Verein den Anlaß durch gemütliche Einlagen verschönern, so daß sich ein guter Besuch vollauf rechtfertigen wird. Das Programm folgt in nächster Nummer.

Der Verein entbietet auf diesem Weg den Bekannten, Freunden und Gönner ein herzliches „Prosit Neujahr“!

A. G.